



NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT

Merkblatt zum Anzeigeverfahren in Naturschutzgebieten

I. Grundsätze der verwaltungstechnischen Umsetzung der Anzeigeregulung

Mit der neuen Förderperiode ergeben sich eine Reihe von Abweichungen zum bisherigen Verfahren in vielen Naturschutzgebieten des Freistaates Sachsen, die beachtet werden müssen. In einer Reihe von Naturschutzgebietsverordnungen werden nunmehr an Stelle bisheriger land- und fischereiwirtschaftlich relevanter Verbote und Maßgaben bestimmte Anzeigepflichten an die Unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter oder der kreisfreien Städte geregelt. Das Merkblatt gibt Auskunft darüber, wie die betroffenen Land- oder Teichbewirtschaftler mit dieser Anzeigeregulung umgehen sollen. Im Einzelnen ergibt sich:

- Land- oder Teichbewirtschaftler können regelmäßig gegenüber der unteren Naturschutzbehörde eine Anzeige der Bewirtschaftungstatbestände jahres- und flächenbezogen abgeben. Insoweit entfällt eine Anzeigepflicht hinsichtlich der jeweiligen Einzelmaßnahmen.
- Die Anzeigepflicht entfällt,
 - wenn die anzuzeigenden Tatbestände zwischen den Land- und Teichbewirtschaftungsbetrieben und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich geregelt sind (*die Regelung muss mindestens die sonst anzeigepflichtigen Maßnahmen umfassen*),
 - wenn die Land- oder Teichbewirtschaftung bereits aufgrund naturschutzgerechter Förderung (*nach Richtlinie „AuW“: G2-9, A1-4, T2-T5 sowie flächenbezogenen Agrarumwelt- und Biotoppflegemaßnahmen gem. der Richtlinie „Natürliches Erbe“*) erfolgt oder beabsichtigt ist; bei einem geplanten Einstieg in die Förderung ist eine Übergangsvereinbarung z.B. in Form einer gemeinsamen Protokollerklärung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich,
 - solange bei der Land- oder Teichbewirtschaftung Verpflichtungen auf Grund des Programms NAK bzw. KULAP bestehen,

Die Anzeige entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige naturschutzrechtliche oder Cross Compliance-relevante Vorgaben einzuhalten.

II. Regelung zur Umsetzung

Form der Anzeige:

Die Anzeige erfolgt durch Anzeigeformular bei der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Formularvordrucke für

- Ackerflächen
- Grünflächen
- oder Teichflächen

sind im Internet unter www.smul.sachsen.de/natur oder www.umwelt.sachsen.de/natur abrufbar. Formularvordrucke werden

auch durch die zuständigen unteren Naturschutzbehörden bereitgestellt.

Anzeigehalt:

Bewirtschaftungsmaßnahmen sind anzuzeigen, wenn sich eine Verpflichtung aus der Naturschutzgebietsverordnung ergibt. Die Anzeige erfolgt durch Kennzeichnung der beabsichtigten Nutzung und Bewirtschaftung auf dem entsprechenden Formularvordruck (z.B. Mahd, Beweidung, Düngung, PSM-Einsätze etc.). Die sog. „weiteren Nutzungsangaben“ sind naturschutzfachlich relevante Bewirtschaftungsinformationen, die es ermöglichen, die Vereinbarkeit der angezeigten Flächenbewirtschaftung mit dem Schutzzweck zu prüfen (z.B. Zeiträume für die jeweiligen Bewirtschaftungsmaßnahmen, Mengen an Düngergaben, Art der Kalkung). Die Lokalisierung der Flächen muss erkennbar unter Angabe der konkreten Flächenbezeichnung (*vorrangig Feldblock/Feldstück/Schlag, ggf. Gemeinde/Gemarkung/Flurstück*) und einer kartenmäßigen Darstellung erfolgen.

Beratungsgespräch zur Anzeige:

Es wird empfohlen, hinsichtlich der Flächenlokalisierung und weiterer spezifischer Bewirtschaftungsangaben, eine Vorbesprechung durchzuführen (*Angebot zur Feinabstimmung*). Sie sollte möglichst in den Wintermonaten stattfinden und rechtzeitig mit den örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden vereinbart werden. Das Gespräch kann auch zur Abprüfung geeigneter Fördermaßnahmen genutzt werden.

Anzeigeformen:

- einjährige Anzeige
- mehrjährige Anzeige (*insbesondere bei Grünlandflächen mit kontinuierlicher Bewirtschaftung*)
- Anzeige von einzelnen Bewirtschaftungsmaßnahmen (*sollte durch die oben genannten Anzeigeformen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vermieden werden*)

Abweichungen von angezeigten Bewirtschaftungsmaßnahmen:

In Fällen höherer Gewalt, außergewöhnlicher Umstände oder besonderer Gründe kann mit Zustimmung der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde von den angezeigten Bewirtschaftungsmaßnahmen abgewichen werden. Dies erfolgt entsprechend den verordnungsrechtlichen Regelungen oder durch vertragliche Vereinbarung.

III. Ansprechpartner

Um eine möglichst reibungslose Umsetzung des Anzeigeverfahrens zu gewährleisten stehen für alle weiteren Detailfragen die jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden gern als Ansprechpartner zur Verfügung.

DIE ANGABEN ERFOLGEN OHNE GEWÄHR UND OHNE ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT.
RECHTSANSPRÜCHE SIND DARAUS NICHT ABLEITBAR.
STAND: Oktober 2008

Herausgeber: SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
ARCHIVSTRASSE 1, 01097 DRESDEN
Ansprechpartner: Herr Dr. Gröger
 (03 51) 5 64-21 24
 (03 51) 5 64-21 30